

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Stabel, Anton von

urn:nbn:de:bsz:31-16275

zu lassen. Aber die ganze Summe äußerer Anerkennungen vermochte nicht, das Gefühl ruhiger Befriedigung an dem bereits Geleisteten in ihm zu erzeugen; unaufhörlich drängten sich in ihm neue gewaltigere Entwürfe. Leider sollten die meisten derselben unerfüllt bleiben! Wiederholt schon hatte die Zunahme eines verborgenen Leidens Simon in der Ausübung seiner vielseitigen Thätigkeit gehemmt. Dem behandelnden Arzte war die wahre Natur der heimtückischen Krankheit — es handelte sich um eine Aneurysma der Aorta — und die Gefahr dieses Zustandes nicht unbekannt geblieben. Ende 1875 zog sich Simon ganz von der Klinik und dem Krankenhaus zurück, Mitte 1876 siedelte er nach einer kleinen Villa in der Nähe Heidelbergs über, um ganz seiner Gesundheit leben zu können. Aber selbst jetzt war seinem Thätigkeitsdrange die aufgezwungene Muße unerträglich; immer noch erteilte er Konsultationen und führte kleinere Operationen in seiner Behausung aus. Sein Befinden blieb schwankend, zeitweise glaubte er selbst, dem sein eigenes Leiden völlig verschwiegen worden war, sich auf dem Wege der Besserung. Mitten im Gefühl scheinbar zurückkehrender Gesundheit überfiel ihn die letzte entscheidende Attaque. Heußerste Athemnoth machte sich geltend, so daß er in seiner Verzweiflung um die Ausführung des Luftröhrenschnittes bat. Es war unmöglich, dem sterbenden Manne zu widerstehen, so wenig auch von der Operation da zu erwarten war, wo ein organisches Leiden die qualvollen Symptome erzeugt hatte. Die Wohlthat der Chloroformbetäubung wies der willensstarke Mann von sich; ohne zu zucken ertrug er bei klarem Bewußtsein den schmerzvollen Eingriff. Vergebens. Wenige Stunden später, in der Morgenfrühe des 28. August 1876, war Gustav Simon gestorben. Die deutsche Chirurgie hatte einen ihrer treuesten Jünger, einen gewaltigen Geist, eine unbeeinflusste, freischaffende Kraft verloren!

W. Hack.

Anton von Stabel.

Es wird wohl nicht befremden, wenn wir bei dem Beginnen, ein Bild von dem Leben eines Mannes zu entwerfen, der so seltene Fähigkeiten für Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung in sich barg, wie Stabel, und dessen, durch diese hohen Gaben getragene Wirksamkeit vorzugsweise dem badischen Staate zu gute kam, zunächst einen Blick auf die Rechtszustände eben dieses Staates werfen. Sie bildeten den Boden, auf dem Stabel seine umfassende und erfolgreiche Thätigkeit walten ließ; sie sind mannigfach für besondere Richtungen dieser Thätigkeit maßgebend gewesen. Das Großherzogthum Baden, aufgerichtet in den Zeiten der Auflösung des alten römischen Reiches deutscher Nation einerseits auf den von der Reichsoberhoheit entbundenen Stammlanden des Herrscherhauses, welche aber auch erst ein Menschenalter zuvor nach vieljähriger Theilung zu einem Ganzen vereinigt worden waren andererseits auf zahlreichen Trümmern früherer, dem nunmehr erloschenen Reichsverbande unterstandener Staatswesen, bot natürlich ein sehr buntes Bild von Rechtsquellen und Rechtszuständen, sowie ja auch seine Bevölkerung sehr heterogene Elemente in sich faßte. Eine gewisse Schwierigkeit, die Vereinigung anzubahnen, lag auch darin, daß neben einer großen Menge kleinerer Herrschaftsgebiete auch Theile größerer reichsständischer Lande, z. B. das Breisgau, welches österreichisch gewesen war, dem neuen Ganzen einverleibt, untergeordnet werden mußten. Die staatsrechtliche Seite der Aufgabe, den neuen Staat zu bilden, wurde bekanntlich durch die dreizehn Organisationsedikte und die sieben Konstitutionsedikte gelöst. Ein Hauptzug dieser Gesetzgebung des öffentlichen Rechtes war der, die erprobten Einrichtungen, welche der weise Karl Friedrich den Stammlanden des Herrscherhauses gegeben hatte, soweit dies thunlich und zweckmäßig erschien, auf das gesammte Staatsgebiet auszudehnen. Durch das achte Organisationsedikt fanden Strafrecht und Strafprozeß, durch die Ober-

gerichtsordnung der bürgerliche Prozeß Regelung. War der staatsrechtliche Aufbau des jungen Staates eine entschiedene Nothwendigkeit, ließ sich auch in den dem öffentlichen Rechte angehörigen eben gedachten Materien des Strafrechtes und des Prozeßrechtes eine sofortige einheitliche Gesetzgebung kaum umgehen, so war das Gleiche nicht der Fall hinsichtlich des Privatrechtes. Bestehen ja noch heut' zu Tage in deutschen Staaten, z. B. in dem zweitgrößten derselben, Baiern, die älteren, höchst verschiedenartigen Quellen des Privatrechtes mit Gesetzeskraft fort und gelten noch heute in Preußen neben dem allgemeinen Landrechte die alten Provinzialrechte, so daß ersteres nur subsidiär eintritt. In Baden that man, allerdings nicht ohne Einwirkung französischen Druckes, auch hinsichtlich des Privatrechtes sofort einen sehr entscheidenden Schritt, der sich aber, ganz sachlich betrachtet, keineswegs als ein unglücklicher erwies, indem er rasch über die großen Kalamitäten der Rechtsverschiedenheit innerhalb desselben Staatsgebietes hinweghalf. Das Großherzogliche Edikt vom 5. Juli 1808 sprach sich nämlich dahin aus: »Wir wollen, daß nach Inhalt der darüber bereits erlassenen Reskripte die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon als das vorzüglichere Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die wegen der Landeseigenheiten nothwendigen Modifikationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideikommissarischen Eigenthumsverhältnisse, eingeführt werde. Wir wollen, daß mit Anfang des Jahres 1809 diese Einführung stattfinde.« Die letztere fand, nachdem inzwischen das gedachte französische Civilgesetzbuch in das Deutsche übersetzt und in den im Edikte bezeichneten Richtungen, sowie in weiteren, durch die Ungleichheiten zwischen den französischen und badischen Staatseinrichtungen bedingten Beziehungen durch Zusätze und Einführungsedikte modifizirt worden war, am 1. Januar 1810 statt. Der Akt der Annahme des französischen bürgerlichen Rechtes unter Beibehaltung deutscher Normen auf den übrigen Rechtsgebieten gab der badischen Jurisprudenz eine ganz eigenthümliche Gestaltung, die den Mann, dessen Lebensbild zu geben wir gedenken, bei der ihm eigenen Neigung für das seinem feinen Verstande mehr zusagende bürgerliche Recht in eine vorzugsweise Thätigkeit auf dem Gebiete des französischen Civilrechtes drängte. Letzteres gilt bekanntlich, allerdings mit der Zeit weit mehr modifizirt, als dies ursprünglich der Fall war, noch heute, und wird erst dem zu erwartenden gemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuche weichen. Wenn ein landesherrlicher Erlass vom 7. Mai 1819, »um dem schon längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, das durch Uebermacht aufgedrungene französische bürgerliche Recht dem Charakter Unserer Unterthanen und ihrem angewohnten Rechte mehr anzupassen«, eine Gesetzgebungskommission schuf und dieselbe »mit der Revision oder Entwerfung eines neuen Landrechtes«, der Vorlage von Entwürfen eines Strafgesetzbuches, einer Untergerichts- und Exekutionsordnung, sowie der Durchsicht und etwaigen Verbesserung der Obergerichtsordnung beauftragte, so ist diese höchste Anordnung zwar nicht, wie bereits angedeutet, bezüglich des Civilrechtes, wohl aber bezüglich des Prozeßrechtes und Strafrechtes von Erfolg begleitet gewesen. Die Gesetzgebungskommission, ursprünglich nur aus Praktikern zusammengesetzt, wurde im Jahre 1824 neu gebildet, wobei der Heidelberger Universitätslehrer Karl Salomo Zachariä, sowie auch Nebenius in ihr Platz fanden, und im Jahre 1827 durch die Professoren Mittermeier zu Heidelberg und Duttlinger zu Freiburg ergänzt. Hauptsächlich der beiden Letzteren Werk ist die berühmte badische bürgerliche Prozeßordnung von 1831, welche, allerdings mit in den Jahren 1851 und 1864 erfolgten bedeutsamen Modifikationen, bis zur Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung fortgalt, auch bei Vorbereitung der Reichsgesetzgebung große Berücksichtigung fand. Im Jahre 1832 trat Veff in die Kommission, deren Arbeiten sodann in dem Gerichtsverfassungsgesetze, in dem Strafgesetzbuche und in der

Strafprozeßordnung vom Jahre 1845 — anerkannt trefflichen Werken — ihren Abschluß fanden. An Stabel traten, wie wir unten des Näheren sehen werden, die großen Aufgaben heran, bei seiner erstmaligen Leitung der badischen Justizverwaltung das Strafgesetzbuch ins Leben zu führen, auf der Grundlage der Strafprozeßordnung von 1845 ein den Verhältnissen des Jahres 1851 anpassendes Strafverfahren zu bilden, sowie einige entschiedene Mängel der 1831er Civilprozeßordnung zu beseitigen, — als er das zweitemal mit dem Portefeuille der Justiz betraut war, den neueren Anschauungen der Wissenschaft und Volksmeinung entsprechende Gesetze über Gerichtsverfassung und Strafverfahren zu schaffen, auch die bürgerliche Prozeßordnung jenen Anschauungen gemäß umzubilden. Die drei Männer, welchen, neben dem der bayerischen Hauptstadt entstammenden, aber seit dem Jahre 1821 in Baden heimathlichen Mittermaier, die neuere badische Gesetzgebung, Vorstehendem zufolge, der Hauptsache nach Entstehung und Entwicklung verdankt — Duttlinger, Beff, Stabel — sind sämmtlich der Gegend des badischen Landes entsprossen, welche der Volksmund mit dem Namen »Oberland« zu bezeichnen pflegt. Duttlinger war im Jahre 1788 in Lembach bei Stühlingen, Beff im Jahre 1797 in dem jetzt weithin berühmten Triberg geboren. Stabel wurde in dem Jahre tiefster Erniedrigung Deutschlands wenige Monate nach Auflösung des alten deutschen Reiches, am 9. Oktober 1806, zu Stotach geboren, dem Hauptorte der vormals österreichischen Landgrafschaft Nellenburg, welche, im Preßburger Friedensschlusse an Württemberg abgetreten, später auf Napoleons Intervention an Baden gelangte. Stabels Vater war Fürstlich Fürstenbergischer Beamter. Der Sohn machte seine Gymnasialstudien zu Donaueschingen und lag dann auf den Universitäten Tübingen und Heidelberg mit dem Erfolge dem Studium der Rechtswissenschaft ob, daß er, 21 Jahre alt, die im Oktober und November 1827 abgehaltene juristische Staatsprüfung rühmlich bestand und mit Justizministerialbeschuß vom 15. Januar 1828 unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen wurde. Bei dem Bezirksamte Ettenheim in die Praxis eingetreten, setzte er dieselbe bei dem damaligen Stadt- und Landamte Wertheim fort, erlangte aber bereits durch Beschluß des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1829 das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen, durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 19. Januar 1830 dasselbe Recht für gerichtliche Angelegenheiten. Er war damit, nach den zur fraglichen Zeit in Geltung gestandenen Bestimmungen, Rechtsanwalt geworden, jedoch in gerichtlichen Angelegenheiten mit der Beschränkung, daß er vor den Obergerichten nur unter der (in der Praxis fast bedeutungslosen) Assistenz eines bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Prokurators auftreten konnte. Unter dem 27. November 1832 wurde er von Großh. Justizministerium zum Obergerichtsadvokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte zu Mannheim ernannt und gelangte damit in die Stadt des Landes, in welcher er, wenn auch nicht ohne Unterbrechung, eine zwanzigjährige, höchst erfolgreiche öffentliche Thätigkeit übte und welche ihm auch, eine Reihe von Jahren später, das Ehrenbürgerrecht verlieh. Der Aufenthalt in Wertheim hatte ihm seine Lebensgenossin zugeführt, indem er sich daselbst im Jahre 1832 mit Crescentia Müller, Tochter des Fürstlich Löwensteinischen Domänendirektors Müller, vermählte. Die glückliche Ehe war mit sechs Kindern gesegnet, von denen zwei den Eltern lange im Tode vorangingen. — Das Jahr 1832, welches Stabel nach Mannheim zu dem dortigen Obergerichte versetzte, war ein für die öffentlichen Zustände und namentlich den Rechtszustand Badens höchst bedeutungsvolles. Der Regierungswechsel des Jahres 1830, die ihm rasch gefolgte französische Julirevolution, die dadurch hervorgerufene Erregung Deutschlands, namentlich der westlichen Gegenden, hatten den Landtag des Jahres 1831 zu der bekannten hohen Bedeutung gebracht. Die Ergebnisse seiner Thätigkeit

äußerten belebende Wirksamkeit, insbesondere erlangte auch das schon oben erwähnte, in den letzten Jahren des 1820er Decenniums vorbereitete Erstlingswerk der neueren badischen Gesetzgebung, die epochemachende bürgerliche Prozeßordnung am 1. Mai 1832 Gesetzeskraft. Sie führte die Prinzipien der Deffentlichkeit und Mündlichkeit ins Leben. Auch das mit dem Landtage des Jahres 1831 vereinbarte, das Aussehen Gesamtdeutschlands in hohem Maße erregende Gesetz über die Polizei der Presse und die Bestrafung der Preßvergehen, welches mit dem 1. März 1832 Geltung erlangte, huldigte auf dem für das öffentliche Leben so wichtigen Gebiete der Presse den gleichen Prinzipien. Nun war für den tüchtig gebildeten, talentvollen, strebsamen Rechtsanwalt ein überreiches Feld der Thätigkeit eröffnet. Er konnte seine Kraft in der im Vergleiche zur todtten Schrift weit wirksameren lebendigen Rede erproben und sich auch auf diesem Wege die Anerkennung der Richter und des Publikums erringen, Diejenigen, welche sich dem neuen Wesen nicht anzuheuern vermochten, weit hinter sich lassend. War zu vermuthen, daß Stabel bei den ihm gewordenen Gaben unter allen Umständen Bedeutsamkeit erlangen werde, so war es jetzt unzweifelhaft, daß der junge Obergerichtsanwalt den Platz, auf welchen ihn die Verhältnisse gestellt hatten, in vollem Maße ausfülle. Ein äußeres Zeichen hiefür ist schon darin zu erkennen, daß er mittels Justiz-Ministerialbeschlusses vom 16. April 1833 die Zulassung zur Advokatur bei dem obersten Gerichtshofe erhielt. Stabel liebte den anwaltschaftlichen Beruf. Er war auch als Anwalt wie bei dem recht-suchenden Publikum, so bei den Richtern beliebt. Dem ersteren trat er mit voller Offenheit gegenüber. Seine Anwaltschriften waren kurz, bündig, prägnant, womit er sich der vielverbreiteten, man möchte sagen altherkömmlichen Vielschreiberei gegenüber rühmlich auszeichnete. Sein mündlicher Vortrag war einfach, klar, bestimmt, und hielt sich stets fest an die Sache. Kein Wort sprach er zu viel, keines zu wenig. Er haßte das Phrasenhafte der bekannten französischen Advokatenberedtsamkeit, welches meist die Sache selbst unter seinem Deckmantel verschwinden läßt. Noch lange, nachdem er dem Anwaltstande anzugehören aufgehört hatte, wurden seine Plaidoyers von anwaltschaftlichen Kollegen und Richtern als muster-giltig geschildert. Gerne wurde sicherlich die Geneigtheit Stabels, in den richterlichen Staatsdienst überzutreten, von dem damaligen trefflichen Leiter der badischen Justizverwaltung, Staatsrath Dr. Isaak Jolly, entgegengenommen. Im Oktober 1838 erfolgte Stabels Ernennung zum Kollegialmitgliede, Assessor, beim Hofgerichte zu Mannheim. Wohl mochte er es in Rücksicht auf seine damals schwankende Gesundheit gerathen finden, den immerhin mühevollen und aufregenden Beruf einer geschäftreichen Anwaltschaft mit der ruhigeren, richterlichen Stellung zu vertauschen, welche letztere überdies im Falle seines etwaigen frühen Todes den Seinigen eine erhöhte ökonomische Sicherheit bot. Abgesehen hievon durfte Stabel das Bewußtsein in sich tragen, zu einer hervorragenden Stellung im Staatswesen berufen zu sein. In der fraglichen Zeit mußte aber mit dem Geringeren begonnen werden, um zum Höheren hinaanzusteigen, die Beamtenhierarchie wurde damals streng eingehalten. Erst seit dem Jahre 1848 gelang es in deutschen Staaten, und auch seither, wenigstens der Regel nach, nur politischen Führern, sich vom Barreau aus in das Ministerconseil emporzuschwingen. Eine Anerkennung dafür, daß Stabels Verdienste sofort auch in der richterlichen Laufbahn gewürdigt wurden, ist darin zu finden, daß er im Januar 1841 zum Hofgerichtsrathe befördert wurde. In diese Zeit fällt der Beginn der literarischen Thätigkeit Stabels. Er schrieb eine Reihe von Aufsätzen, zum Theil Kritiken richterlicher Erkenntnisse, in die im Jahre 1833 von Veff gegründeten »Annalen der badischen Gerichte« und arbeitete emsig für das, Entscheidungen französischer Gerichtshöfe, insbesondere des Kassationshofes über Rechtsfragen aus dem Code civil enthaltende Beiblatt

gedachter Annalen. Bemerkenswerth ist die Kürze und Schärfe, mit der er jene Entscheidungen wiedergab. Eine größere Arbeit, welche die Aufmerksamkeit der badischen Juristenwelt in hohem Maße auf sich zog, veröffentlichte Stabel in der damals zu Freiburg erscheinenden Zeitschrift: »Blätter für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden« über »die Nichtigkeitsbeschwerden der badischen Prozeßordnung«, welche etwas dunkle Lehre er aufzuklären mit Erfolg bestrebt war. Inhaltlich des Regierungsblattes vom 9. November 1841 wurde »dem Hofgerichtsrathe Stabel in Mannheim die durch den Tod des Geheimenrathes Professor Dr. Duttlinger an der Universität Freiburg erledigte Lehrkanzel, unter Ernennung zum Hofrath und ordentlichen Professor, übertragen«. Mit gutem Grunde überwand Stabel die sonst häufig bei den juristischen Praktikern herrschende Scheu, in den Lehrberuf einzutreten, welche dazu führt, daß — nicht zum Nutzen der Sache — in der Jurisprudenz Theorie und Praxis allzu getrennt von einander bleiben und daß z. B. der junge Docent, der selbst die Praxis nicht oder nicht genügend kennt, der Lehrer der künftigen Praktiker ist. Umgekehrt fruchtet natürlich dem Praktiker die Docentenlaufbahn in hohem Maße. Stabel hat nie Anstand genommen, dies lebhaft zu bestätigen, und nicht minder treten hiefür die hervorragenden Leistungen ein, die er bei seinem ferneren Wirken in der Praxis als Gerichtsvorstand zweiter und dritter Instanz kund gab. Das erste literarische Erzeugniß, welches er als Docent lieferte, waren die im Jahre 1843 erschienenen »Vorträge über das französische und badische Civilrecht, insbesondere über dessen Einleitung (titre préliminaire)«. Die eben angeführten französischen Worte bilden die Ueberschrift der allgemeinen Einleitung zum Code Napoléon, welche ihren Inhalt dahin angibt »De la publication, des effets et de l'application des lois en général« — »von der Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze«, wie die badische Uebersetzung sagt. Sie ist im badischen Landrechte durch eine erhebliche Reihe von Zusätzen ergänzt. Die vom März 1843 datirte Vorrede zur Druckschrift gibt über deren Zweck, sowie über Stabels Lehrmethode folgende bemerkenswerthe Auskunft: »Diese Schrift enthält einen Theil derjenigen akademischen Vorträge, welche ich in diesem Winter zum ersten Male über das französische und badische Civilrecht gehalten habe. — Aus den von Andern schon oft dargelegten Gründen betrachte ich das förmliche Diktiren sogenannter Kollegienhefte für ein eben so zweckwidriges als beiden Theilen unangenehmes Geschäft. Ich beschränkte mich daher, mit sehr seltenen Ausnahmen, auf mündliche Vorträge nach einem, der Legalordnung folgenden Grundriß. Die hier abgehandelten Materien bieten jedoch, theils an sich, theils wegen der vielfachen Modifikationen des französischen Rechtes durch einheimische, sich mannigfach durchkreuzende und zerstreute Gesetze für das Studium und für die Praxis so viele Schwierigkeiten dar, daß ich vorzugsweise bei ihnen eine schriftliche Mittheilung für nöthig erachtete und sie meinen Zuhörern gedruckt zu übergeben versprach; dieses ist die Veranlassung und der nächste Zweck des Druckes und der Veröffentlichung dieser Vorträge.« Wir heben aus diesem Vorworte noch das Folgende hervor, was für alle, auch die später zu erwähnenden größeren Schriften Stabels gilt: »Mit Anhäufung vieler Citate habe ich mich nicht befaßt, dagegen war ich bemüht, nicht bloß zu behaupten, sondern das Gesagte zu begründen, und die Gründe mögen die Stelle der Gewährsmänner vertreten. Sind sie von Gehalt, so werden sie bei unbefangener Auffassung ohne jene Hilfsmittel Eingang finden. Sind sie es nicht, so würden und sollen sie trotz solcher Ausstattung verworfen werden. Veritas vincit.« Die Schrift, welche bei dem oben bemerkten Vorhandensein vieler badischer Zusätze zum titre préliminaire des Code Napoléon, wie im Vorworte angedeutet ist, viele spezifisch badische Rechtsfragen zu lösen hatte und lösete, wurde für die badische Rechtsübung höchst bedeutsam. Ihr folgten, jedoch

nicht zur buchhändlerischen Verbreitung, sondern nur zur Vertheilung an die Zuhörer bestimmt, ähnliche, jedoch kürzer gehaltene Abhandlungen (sogen. Druckbogen) über Güterrecht der Ehegatten, Pfandrecht, Besitz und Verjährung, welche ihrer Klarheit wegen sich bei Studirenden und Examenkandidaten einer außerordentlichen Beliebtheit erfreuten und wohl noch erfreuen, auch bei den Gerichten vielfach benutzt wurden. Stabels Kollegien über französisches Civilrecht beziehungsweise badisches Landrecht, zogen, da er, so zu sagen, als Spezialist für diese Fächer galt, viele Studirende nach Freiburg. Auch das war für Studirende aus Baden bedeutsam, daß er das gemeine deutsche Prozeßrecht mit vorzugsweiser Berücksichtigung der badischen Prozeßordnung vortrug. In dem Studienjahre 1844 auf 1845 bekleidete er die Würde des Prorektors der Universität Freiburg. Als bald trat aber Stabel in die Praxis zurück, indem er im April 1845 zum Hofgerichtsdirektor in Freiburg ernannt wurde. Seine Verdienste waren dahin gewürdigt worden — Staatsrath Dr. Isaak Jolly war noch Leiter der Justizverwaltung — daß er, gegen Ende des Jahres 1841 noch ein jüngeres Hofgerichts-Mitglied, im Frühjahr 1845 schon Vorstand eines Hofgerichtes war. Im Sommer 1845 erfolgte die Veröffentlichung einer Schrift »Vorträge über den bürgerlichen Prozeß«, welche unter der Ueberschrift »Erstes Buch. Allgemeine Grundsätze« eine Reihe wichtiger Materien behandelt. Das Vorwort sagt u. A.: »Bei meiner Ernennung zum Direktor des hiesigen (Freiburger) Gerichtshofes wurde mir vorbehalten, die Vorlesungen, welche mir als Rechtslehrer an der hiesigen Hochschule mehrere Jahre hindurch übertragen waren, soweit thunlich nebenher fortzusetzen. Die Ausführung liegt zwar noch im Ungewissen; um aber solche jedenfalls vorzubereiten und eher möglich zu machen, entschloß ich mich, den Hauptinhalt meiner Vorträge zunächst über den Civilprozeß heftweise dem Drucke zu übergeben.« Leider ist die hiermit in Aussicht gestellte Fortsetzung der Schrift nie erfolgt, so wenig als sich der Plan der Fortsetzung akademischer Vorlesungen erfüllte. Uebrigens waren auch die Tage der praktischen Wirksamkeit Stabels zu Freiburg gezählt, indem er bereits im April 1847 an die Stelle des zum Justiz-Ministerialpräsidenten berufenen Tresurt zum Vizekanzler des Oberhofgerichtes ernannt wurde. Dieser Gerichtshof, der höchste Gerichtshof des Landes, bestand damals aus dem Oberhofrichter als erstem Vorstande, dem Kanzler und Vizekanzler als zweitem und drittem Vorstande, sowie aus 12 Rätthen (auffallender Weise hat man in Baden stets an der dem obersten Gerichte, dessen Vorständen und Mitgliedern ursprünglich gegebenen, veralteten, unpassenden Benennung festgehalten) und Stabel erlangte in seiner neuen Stellung nach der Uebung fraglicher Zeit, wenigstens der Sache nach, die Leitung eines der beiden Senate, ohne daß jedoch sein Einfluß auf diesen Senat beschränkt geblieben wäre. Sofort trat er in die neue Thätigkeitsphäre mit voller Energie ein. Einen urkundlichen Beweis hiefür lieferte der zehnte Jahrgang (1847/1848) der neuen Folge (17. der ganzen Sammlung) der »Jahrbücher des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichtes«, einer im Jahr 1823 vom damaligen Oberhofgerichts-Kanzler Staatsrath Freiherr von Hohnhorst (vormaligem Reichskammergerichts-Assessor, späterem Oberhofrichter) gegründeten, vorzugsweise zur Veröffentlichung oberhofgerichtlicher Präjudizien bestimmten Zeitschrift. Er übernahm die von seinen Amtsvorgängern Belf und Tresurt ebenfalls innegehabte Redaktion der Blätter mit folgenden, einer Vorrede einverleibten, die dem Manne innewohnende Kraft charakterisirenden Worten: »Zwanzig Jahre liegen seit dem Eintritt in die Praxis hinter mir. Es waren Jahre unermüdblicher Thätigkeit in allen Richtungen des Juristenberufes, dem ich ausschließlich und mit stets wachsender Liebe meine ganze Kraft gewidmet habe. Ich darf darum hoffen, daß meine Uebernahme der Redaktion dieser Jahrbücher von dem Vertrauen der

juristischen Welt begleitet ist. — Ich beschränke mich, wie es auch schon in den letzten Jahren geschehen, nicht auf nackte Mittheilungen der gerichtlichen Entscheidungen. — Gründe und Gegengründe müssen zur Aneiferung des eigenen Nachdenkens des Lesers, und zwar häufig in weiterer Ausführung mitgetheilt werden, als dies der Natur der Sache nach in den Motiven eines Urtheils geschehen kann. Wo ich Irrthümer und Gebrechen in unserer Praxis wahrzunehmen glaube, lege ich meine Meinung dem prüfenden Blicke Aller, die sich für das Gedeihen unserer Rechtspflege interessieren, unverhohlen vor, damit durch allseitiges Ueberlegen die Wahrheit zu Tage gefördert werde. Diese Einrichtung der Jahrbücher, welche sich in den neueren Jahrgängen bereits Bahn gebrochen, hat auch anderwärts volle Billigung erhalten. So namentlich in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, zunächst in Baiern 1847 S. 80. »Es handelt sich ja nicht darum« — wird dort in Bezug auf den sechszehnten Jahrgang unserer Jahrbücher gesagt — »einer Meinung durch Autoritäten Eingang zu verschaffen, es gilt nur den Sieg der Wahrheit. Nichts fördert dieses mehr als offenes Gegenübertreten der verschiedenen Ansichten. Wo Einsicht und Wahrheitsliebe walten, da hört man nicht sagen:

Wer Zweifel äußert, ob wir recht entscheiden,
Greift unsere Würde an, das dürfen wir nicht leiden.“

Von diesen Grundsätzen ist Stabel bei der im gedachten Werke erfolgten höchst lehrreichen Mittheilung einer langen Reihe interessanter Fälle aus dem bürgerlichen Rechte und bürgerlichen Prozesse ausgegangen. Schon diese Arbeit allein sicherte ihm einen dauernden Einfluß auf die Rechtsübung seines engeren Vaterlandes. In letzterem wurde um die fragliche Zeit vom Justizministerium der Entwurf einer Anwaltsordnung zur Begutachtung hinausgegeben, welcher die Auflage an die Anwälte in sich faßte, »Verdrehungen, Entstellungen der Wahrheit« u. dgl. zu vermeiden. Hiegegen waren in einer Denkschrift der Anwälte, insbesondere wegen Unbestimmtheit der betreffenden Satzungen, Bedenken erhoben worden. Diesen trat Stabel in dem gedachten zehnten Bande der oberhofgerichtlichen Jahrbücher mit einer größeren, geistvollen Abhandlung, betitelt »Wahrheit und Lüge im Civilprozeß« entgegen, die sein Streben, die Wahrheit auch auf einem Gebiete, auf welchem dieselbe zu verhüllen nicht selten üblich war, triumphiren zu lassen, in ein helles Licht setzt. Im Jahre 1849 walteten bekanntlich die badischen Gerichtshöfe, trotz des der höchsten Staatsgewalt durch die Revolution bereiteten Sturzes, ihres Amtes in hoher Würde weiter. — Stabel wurde ihrem Kreise entrückt. Am 3. Juni 1849 wurden die bisherigen Mitglieder des Staatsministeriums, der Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Dusch, die Präsidenten der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, von Stengel, Veff, Hoffmann und das Mitglied ohne Portefeuille, Nebenius, ihrer Stellen in Gnaden enthoben, am 6. Juni Geheimrath Klüber zum Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, am 8. Juni auch Kriegs-Ministerialpräsident Hoffmann seiner Stelle in Gnaden enthoben, von Stengel aber als Staats-Ministerialmitglied ohne Portefeuille reaktivirt; am 16. erfolgte die Ernennung des Oberstlieutenant Freiherrn August von Roggenbach, bisherigen Mitgliedes des Kriegsministeriums, zum Präsidenten dieses Ministeriums, am 21. hatten die Wiederernennung des früheren Finanz-Ministerialpräsidenten Regenauer zu eben diesem Amte und die Ernennungen des bisherigen Wasser- und Straßenbau-Direktors Freiherrn Adolf von Marschall und des Oberhofgerichts-Vizekanzlers Dr. Stabel zu Präsidenten der Ministerien des Innern und der Justiz statt. Somit war Stabel in schwieriger Zeit in den obersten Rath der Krone berufen. Dem Gesamtministerium fielen die gewichtigen Aufgaben zu,

die gesetzliche Ordnung im Lande wiederherzustellen, frühere Gebrechen der Gesetzgebung und Verwaltung, welche die Revolution begünstigt haben mochten, zu beseitigen und die in dem 1840er Jahrzehnte vorbereiteten, durch die Wirren der Jahre 1848 und 1849 gehemmten Fortbildungen der Rechts- und Verwaltungsgesetzgebung, soweit jetzt thunlich, ins Leben zu führen. Gerade in letzterer Beziehung hatte das Justizministerium vorzugsweise thätig zu sein, welche Thätigkeit indessen durch die Rücksicht auf die Finanzen, die durch die Revolution und deren Folgen stark angegriffen worden waren, in gewisse Schranken gewiesen wurde. Das Strafgesetzbuch von 1845 wurde mit mehreren, durch vor und während der Revolution gemachte Erfahrungen hervorgerufenen erheblichen Zusätzen in's Leben geführt, die Strafprozessordnung von 1845, welche ein öffentlich-mündliches Verfahren vor rechtsgelehrten Richtern für alle Fälle eingehalten wissen wollte, wurde einerseits — im Anschluß an die seit 1848 zu Tage getretenen Ergebnisse der öffentlichen Meinung — dahin fortgebildet, daß für schwerere Verbrechen Schwurgerichte eingeführt wurden, anderseits aber dahin modifizirt, daß für die Vergehen mittlerer Schwere (die, anlehnend an das französische Verfahren, so genannten korrekzionellen Fälle) der Regel nach nicht die Nothwendigkeit öffentlich-mündlichen Verfahrens vorgeschrieben, sondern nur die Möglichkeit eines solchen gegeben wurde, während für geringe Straffälle die bisherige amtsgerichtliche Thätigkeit erhalten blieb. Die Durchführung des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1845 unterblieb aus der oben angedeuteten Rücksicht auf die Finanzen. Seine Undurchführbarkeit war es, welche die obligatorische Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens für alle Fälle unthunlich machte. Mit dem Gerichtsverfassungsgesetze gelangte auch eine Reihe von Bestimmungen nicht zur Wirksamkeit, welche dasselbe zur Verbesserung des Civilverfahrens gegeben hatte. Ueberhaupt war letzteres Verfahren der Reform bedürftig, z. B. namentlich in dem Stadium der Vollstreckung. Man nahm eine ziemlich eingreifende Revision der 1831er Civilprozessordnung vor. Als eines der Ergebnisse dieser Revision heben wir mit Hinblick auf oben Gesagtes hervor, daß in das revidirte Gesetz besondere Bestimmungen zur Fernhaltung lügenhafter und chikanöser Prozeßführung aufgenommen wurden. Diese kurze, oberflächliche Skizze schon wird übersehen lassen, welchen Aufwand von Kraft und Geschick die fragliche, im Anfange des Jahres 1851 zum Abschluß gelangte Gesetzgebung und deren Durchführung erforderte. Erleichternd wirkte einigermaßen der in Folge Empfindens der Leiden der Revolution allseits bereite gute Wille, Schäden zu beseitigen und Nützliches aufzubauen, ein guter Wille, der sich auch in dem die fragliche Gesetzesreform votirenden Landtage zeigte. Beff, einer der Schöpfer der 1845er Gesetzgebung, war Präsident der Zweiten Kammer dieses Landtages und wirkte in sehr erheblicher Weise zu gedachter Reform mit. Mannigfacher Art sind die Vorwürfe gewesen, die man dem Ministerium von 1849, dem sogenannten Reaktionsministerium, machte. Hören wir nun aber ein Urtheil, welches Ludwig Häuffer in dem von ihm verfaßten Nekrologe Beff's (Augsb. allg. Zeitung 1855, Beilagen zu den Nrn. 176, 177 S. 2826 u. ff.) mittheilt. Häuffer sagt: »Er (Beff) stimmte nicht mit Allem, was die Zeit der Restauration dem Lande brachte, überein, aber es beruhigte ihn doch, daß seine Nachfolger, zumal der Mann, der seine Stelle einnahm, keineswegs den Extremen angehörten und dem ungeduldigen Drängen der Ultra's von vornherein unzugänglich blieben, die mit einer lobenswerthen Offenheit meinten, man sollte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sich der von der Revolution umgeworfenen Verfassung vollends zu entledigen.« »Man kann mit vielem nicht einverstanden sein« — schrieb er im Dezember 1850 — »aber anderes ist doch in ein Maß gebracht worden, und einiges, was darüber scheint, nach unseren Verhältnissen schwer zu vermeiden.« Von dem Wahlkreise Freiburg wurde

Stabel (im März 1850) als Abgeordneter in das Volkshaus des Erfurter Unionsparlamentes gewählt. Im Oktober 1851 wurde er zum Oberhofrichter und Geheimenrathe erster Klasse ernannt. Oberhofrichter Freiherr Joseph von Stengel war im September 1848 gestorben und das Präsidium des obersten Gerichtshofes fortan von dem Kanzler Autenrieth, seit August 1849 aber von dem früheren Justiz-Ministerialpräsidenten, nunmehr zum Oberhofgerichts-Kanzler ernannten Staatsrath Trefurt geführt worden, welchem nun die Präsidentenstelle bei der Oberrechnungskammer übertragen wurde. An Stabels bisherige Stelle trat Oberhofgerichts-Rath Freiherr von Wechmar. Dem Wiedereintritte Stabels in den obersten Gerichtshof folgte alsbald mit Rücksicht auf die 1851er Justizgesetzgebung eine neue Organisation eben gedachten Gerichtshofes (durch die unter dem 31. Dezember 1851 vom Großherzoge genehmigte Justiz-Ministerialverordnung vom 2. Januar 1852). Sie hob die Senatseinteilung für bürgerliche Rechtsfachen und Kassationsfachen in Schwurgerichtsfällen auf und suchte damit die Rechtsprechung einheitlicher zu gestalten, als dies bisher der Fall war. Der Gerichtshof sollte wie bisher aus drei Vorstehern, aber fortan nur aus zehn Räten (die Schwurgerichte erleichterten die Geschäfte des Oberhofgerichtes in hohen Strassachen) bestehen. Der einheitliche Senat sollte jeweils aus dem Präsidenten, einem der Kanzler (als Instrukтивotanten oder Korreferenten) gebildet werden. Der Oberhofrichter hatte demnach, abgesehen von Verhinderungsfällen, stets den Vorsitz zu führen. Auch kam ihm dies, soweit möglich, bezüglich der nur aus fünf Stimmführern gebildeten, zur Aburtheilung von Rekursen in mittleren Strassachen bestimmten Strassenate zu. Diese Organisation trat sicherlich auf Stabels eigenen Antrag, oder doch mit dessen vollem Einverständnisse zu Tage. Er hatte sich damit eine wichtige und große, seiner Persönlichkeit angemessene Aufgabe gestellt, der er, was Civil- und Kassationsfachen anlangte, stets nachkam, während er die mittleren Strassachen anderen Kräften zu überlassen der Regel nach sich genöthigt sah. Der Geschäftsgang beim Oberhofgerichte war schwerfällig. Man hatte zu vieles, auf das alte rein schriftliche Verfahren Berechnetes beibehalten. Der Referent hatte schriftlichen Vortrag zu erstatten, der Korreferent hatte gleich dem Referenten die Sache durcharbeiten, nach Umständen einen schriftlichen Beivortrag zu erstatten, der Vorsitzende mußte Kenntniß von dem Akteninhalte und den Vorträgen nehmen, schließlich waren die Entscheidungsgründe vom Referenten zu entwerfen und vom Korreferenten und Vorsitzenden zu prüfen. Stabel wirkte, so viel er konnte, auf Vereinfachung der schriftlichen Arbeiten, auf eine prägnante Kürze hin. So äußerst gewissenhaft er in Erfüllung seiner Richterpflichten war, so nahm er doch in gewöhnlichen Fällen die Akten erst in den Vormittagsstunden des Tages vor dem Verhandlungstermine zur Hand. Es war ihm dann in letzterem der ganze Stoff frisch im Gedächtnisse und war überdies den Mitarbeitern eine möglichst lange Zeit gegönnt. Rasch war er meist über die thatsächliche Lage des einzelnen Falles mit sich im Reinen. Die Periode des »Nachgrübelns«, wie er sich auszudrücken pflegte, setzte sich indessen vielfach auf die Nachmittagsstunden fort. Bewegung im Freien war seiner Gesundheit nothwendig. Oft sah man ihn in ernstem Nachdenken durch den damals noch ruhigen, friedlichen, noch nicht von der Eisenbahn durchzogenen schattenreichen Mannheimer Schloßgarten schreiten, mit seinem reichen Geiste das pro und contra wägend. Begegnete er dann einem Bekannten aus der Juristenwelt, dem er Urtheil zutraute, so konnte es leicht kommen, daß er demselben die ihn bewegende Frage vorlegte. Sichtlich war er stets erfreut, wenn die von ihm selbst bereits als richtig erfundene Ansicht auch von dem Gefragten ausgesprochen wurde. Es war überhaupt ein Zug Stabels, sich da Auskunft zu holen, wo er nach freiestem Ermessen solche finden zu können glaubte. Manchfach hat er bei

Gesetzgebungsarbeiten jüngere tüchtige Beamte um Meinungsäußerungen angegangen. Die Sitzungen, in denen er den Vorsitz führte, nahmen in der Regel einen verhältnißmäßig raschen Verlauf, ohne daß damit der Gründlichkeit Eintrag geschah. Wurde von irgend einer Seite zu weit ausgeholt, so gelang es ihm gewöhnlich leicht, die Diskussion auf das gerechte Maß zurückzuführen. Seine eigene, immer scharf durchdachte Meinung war für die übrigen Stimmführer stets gewichtvoll. Bei Prüfung der Entwürfe von Entscheidungsgründen pflegte er sehr genau zu Werke zu gehen. Es kam vor, daß er seinerseits Entwürfe von Entscheidungsgründen fertigte, sofern er der Ansicht war, daß es dem Referenten nicht gelungen sei, den für das Kollegium oder die Mehrheit maßgebend erschienenen Gründen den richtigen Ausdruck zu geben. Stabel unterzog sich neuerdings der Redaktion der oberhofgerichtlichen Jahrbücher. Nachdem der elfte und zwölfte Jahrgang der neuen Folge (1849, 1850, 1851) unter Tresurts Leitung erschienen waren, ließ Stabel im Jahre 1854 den dreizehnten Jahrgang mit der Erweiterung erscheinen, daß auch die hofgerichtliche Praxis darin Vertretung fand. Die bei weitem meisten Mittheilungen stammen indessen aus Stabels eigener Feder; eine Reihe derselben befaßte sich mit Strafrecht und Strafverfahren, indem namentlich auf dem Gebiete des letzteren in Folge der Einführung der Schwurgerichte neue Fragen aufstauten. Bemerkenswerth ist namentlich Stabels Abhandlung über den in den weitesten Kreisen bekannt gewordenen Prozeß Gervinus, in welchem bekanntlich auf Grund verschiedener in der von Gervinus herausgegebenen »Eingleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts« enthaltener Stellen Anklage wegen Aufforderung zum Hochverrathe und wegen Aufreizung gegen die konstitutionelle Monarchie erhoben, in erster Instanz (Seitens des Hofgerichtes zu Mannheim) Freisprechung wegen des ersteren, Verurtheilung wegen des zweiten Anklagepunktes ergangen war, auf Berufung beider Theile aber in zweiter Instanz (vom Oberhofgerichte) das erlassene Straferkenntniß aufgehoben und die Anklage als nicht vor das Hofgericht gehörig abgewiesen wurde, weil die von der Staatsanwaltschaft auch in zweiter Instanz primär aufrecht erhaltene Anklage wegen Aufforderung zum Hochverrathe der schwurgerichtlichen Aburtheilung unterliege. Indem wir uns vorbehalten, mit wenigen Worten auf das spätere Schicksal der bisher besprochenen Zeitschrift zurückzukommen, glauben wir hier eine kurze Charakteristik der Wirksamkeit Stabels am obersten Gerichtshofe, welche sich in allen seinen Schriften wieder spiegelt, sowie der Art seines Einflusses auf die badische Praxis geben zu sollen. Stabels juristische Thätigkeit war stets von dem lebhaftesten Streben geleitet, das materielle Recht walten zu lassen. Es hatte in Baden eine Richtung gegeben, die sich nach Emanation der 1831er Prozeßordnung — in Reaktion gegen die frühere äußerst formlose Zeit — vielfach in die Formvorschriften jenes Gesetzes vertiefte und die Rechtsstreitigkeiten von einem mehr formellen Standpunkte aus entschied. Dies widerstrebte Stabels gesundem Sinne; er wollte die Sache nicht unter der Form leiden lassen und drängte so stets die materiellen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in den Vordergrund. Aber auch bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen folgte er dem natürlichen Rechte, dem gesunden Rechtsgeföhle; er war ein Freund »vom Rechte, das mit uns geboren«. Nicht selten äußerte er, in zweifelhaften Dingen frage er doch gerne darnach, was das natürliche Geföhle sage, und trete dann erst mit dem Gesetze in der Hand, mit der juristischen Konstruktion an die Sache heran; stimme das Ergebnis letzterer mit dem des Geföhles überein, so könne man mit Beruhigung der so gewonnenen Ansicht folgen; wo nicht, sei große Vorsicht geboten. Das bürgerliche Recht war es, welches, wie oben schon angedeutet, hauptsächlich seinen hohen Verstand anzog; das Strafrecht, äußerte er zuweilen, habe ihm niemals Schwierigkeiten bereitet. Die Jahre 1853 und

1854 riefen für Stabel neue, mit seinem eigentlichen Amte nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Verpflichtungen hervor. Im Dezember 1853 wurde er vom Landesherrn zum Mitgliede der Ersten Kammer der Landstände und sofort auch, wie die Publikation im Regierungsblatte sich ausdrückt, »bei Verhinderung des Herrn Fürsten von Fürstenberg« zum ersten Vicepräsidenten dieser Kammer ernannt. Ähnliche Ernennungen fanden in den Jahren 1855, 1857, 1859 statt. Jeweils folgte Stabel dem an ihn ergangenen Rufe und betheiligte sich stets in lebhafter Weise an den landständischen Arbeiten. — Zu Ende des Jahres 1853 erging eine landesherrliche Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und inneren Verwaltung, durch welche eine zweite Staatsprüfung eingeführt wurde. Letztere wurde erstmals im Herbst 1854 abgehalten. Stabel wurde zum Präsidenten der sie abnehmenden Kommission ernannt. Auch bei den gleichen Prüfungen mehrerer folgender Jahre unterzog er sich dem Voritze der jeweiligen Kommission. Sehr wesentlich wirkte er auf die Gestaltung dieser zweiten Staatsprüfungen überhaupt ein und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die rationelle Weise, in der er die Sache handhabte, in der Folgezeit niemals verlassen werden wollte und konnte. Da durch die zweite Prüfung die praktische Befähigung zu erproben war, so sollten den Kandidaten Fragen und Fälle vorgelegt werden, die nicht direkt aus den Worten des Gesetzes zu beantworten beziehungsweise zu entscheiden waren. Ueberraschend war die Gewandtheit, mit welcher sich Stabel in Konstruktion und Kombination der jenem Grundsätze zufolge zu bildenden Fragen und Fälle bewegte. — Im Jahre 1856 wurde Stabel durch den nach längerem Leiden erfolgten frühzeitigen Tod seiner ältesten, mit allen Vorzügen ausgestatteten Tochter auf das Schwerste erschüttert. Einen Sohn hatte er in dessen frühestem Kindesalter verloren. — Das für Baden hochwichtige Jahr 1860 führte Stabel aus seinem richterlichen Berufe auf den höchsten Posten der Staatsverwaltung. Zur Beilegung der mit der katholischen Kirchengewalt seit dem Anfange der 1850er Jahre bestandenen Differenzen war nach längeren, zu Rom geführten Verhandlungen am 28. Juni 1859 eine Konvention zwischen der Krone Baden und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen und inhaltlich des Regierungsblattes vom 16. Dezember 1860 mittels landesherrlicher Verordnung vom 15. desselben Monats unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen publizirt worden. Den am 21. November zusammengetretenen Kammern der Landstände war in Folge landesherrlicher Ermächtigung vom 24. November gedachte Konvention durch den Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Meysenbug, und den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Freiherrn von Stengel, zur Kenntnißnahme unter dem Bemerken vorgelegt worden, daß wegen Aenderung der der Konvention entgegenstehenden Gesetze seiner Zeit besondere Vorlage an die Stände erfolgen werde. Wie im Lande selbst, so erhob sich auch im Kreise der Kammern ein heftiger Meinungskampf über die Verfassungsmäßigkeit der Konvention im Ganzen sowie über die Annehmbarkeit der einzelnen Bestimmungen derselben. Am 30. März 1860 votirte die zweite Kammer mit überwiegender Mehrheit eine Adresse des Inhaltes, »daß man vor Allem die Frage prüfen zu müssen geglaubt habe, ob das Vertragswerk nach der Verfassung, um verbindliche Kraft zu erlangen, nicht die Zustimmung der Stände erfordere und ob daher zu seinem Vollzuge die Vorlage »zur Kenntnißnahme« genüge, daß man aber zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß durch den ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vortrag das Verhältniß der katholischen Kirchengewalt im Staate nicht geordnet werden könne, und daß diese Ordnung durch Vereinbarung mit den Ständen erfolgen müsse«. Es wurde an den Landesherrn die Bitte gerichtet,

»die Verordnung vom 5. Dezember 1860 außer Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen«. Die Vertreter der Staatsregierung hatten sich vor Allem auf die Staatspraxis zu berufen vermocht, wonach bisher die Kirchenangelegenheiten in Baden, auch seit Emanation der Verfassung, im Allgemeinen ohne Zuzug der Stände geordnet worden waren. Die Gegner hatten sich auf die große Wichtigkeit der Sache berufen, in Folge deren es als dem Geiste der Verfassung entsprechend erachtet werden müsse, die Angelegenheit in allen Richtungen vor das Forum der Stände zu ziehen, und weiter geltend gemacht, daß die meisten Bestimmungen der Konvention selbst dem Wortlaute des § 65 der Verfassung verfielen, daß endlich die Beziehungen der Kirche zum Staate nur durch Akte der Staatsgewalt, nicht durch Vereinbarung geregelt werden könnten. Stabel war in der Ersten Kammer zum Berichterstatter designirt worden. Bereits im Laufe des Monats März erschienen von ihm bearbeitet und als Manuskript gedruckt: »Grundlagen für den Kommissionsbericht über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle«, in denen er die Sache der Gegner der Konvention in der soeben kurz angedeuteten Weise vertrat. »Es handelt sich« — sagte er auf S. 4 der Schrift — »in der That heute weniger um die Konvention, als vielmehr um die Konstitution.« Ein Zwischenfall, daß nämlich Ministerialpräsident Freiherr von Stengel einen Erlaß an die Amtsvorstände gerichtet hatte, worin dem entschiedenen Willen der Regierung Ausdruck gegeben war, an der Konvention festzuhalten, veranlaßte, daß bereits vor dem Votum der Ersten Kammer ein Wechsel im Ministerium eintrat. Am 2. April 1860 wurden der Minister Freiherr von Meyßenbug und der Ministerialpräsident Freiherr von Stengel in Ruhestand versetzt, Stabel zum Staatsminister der Justiz ernannt und ihm zugleich die einsweilige Leitung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, Professor Dr. Lamey zu Freiburg aber, der Führer der Gegner der Konvention in der Zweiten Kammer, zum Präsidenten des Ministeriums des Innern ernannt. Am 7. April wurde auch der Staatsminister der Finanzen, Regenauer, in Ruhestand versetzt und der bisherige Geheime Referendär Vogelmann zum Präsidenten des Finanzministeriums ernannt. Das Mitglied des Staatsministeriums ohne Portefeuille Käßlin und der Kriegs-Ministerialpräsident Ludwig blieben in ihren Stellen. Das bekannte Großherzogliche Manifest vom 7. April 1860 trug die Kontrassignatur des neu gebildeten Gesamtministeriums. Stabel und Lamey waren nun zunächst mit der gesetzlichen Regelung der Kirchenfrage beschäftigt und es gelang ihnen, die betreffende Gesetzgebung, welche bekanntlich im Ganzen von einem der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit günstigen Geiste durchdrungen ist, im Oktober 1860 zur Vollendung zu bringen. Natürlich eröffnete deren, im versöhnlichen Sinne angebahnte Durchführung (die die Konvention publizierende Verordnung vom 5. Dezember 1859 wurde aufgehoben) noch ein weites Feld der Thätigkeit, sowie auch die übrigen im Manifeste angekündigten weittragenden, der Fortbildung des Rechtsstaates gewidmeten, Veränderungen im Gebiete der Justiz und Verwaltung fast übergroße Arbeit schufen. So war es insbesondere Stabel, der am 2. Mai 1861 zum Präsidenten des Staatsministeriums befördert (welche Stelle seit 1846 nicht mehr besetzt war), indessen der Leitung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Auswärtigen enthoben und hier durch Freiherrn Franz von Roggenbach ersetzt wurde, beschieden, die Justizgesetzgebung zur zeitgemäßen Entwicklung zu bringen. Es wurden — im Anschluß an die im Jahre 1851 nicht zur Einführung gelangten Theile der 1845er Gesetze — an die seit 1851 in Kraft gestandene Gesetzgebung — in Berücksichtigung der Ergebnisse der neueren Gesetzgebungswissenschaft, sowie neuerer auswärtiger Gesetzgebungen — ein Gerichtsverfassungsgesetz, eine bürgerliche

Prozessordnung und eine Strafprozessordnung nebst den nöthigen Nebengesetzen nach auf den Landtagen von 1861 bis 1864 stattgehabten Berathungen in letztgedachtem Jahre erlassen. Die Grundzüge der neuen Gesetzgebung waren: volle Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Strassachen, Schöffengerichte für geringe Strassachen, aus fünf Rechtsgelehrten bestehende Kollegien in mittleren Strassachen, welche Kollegien (Strafkammern) die Thatfrage endgiltig zu lösen hatten, die bisherigen Schwurgerichte für schwere Strassfälle, Rekurs in geringen Sachen an aus drei Rechtsgelehrten bestehende Rekurskammern, im Uebrigen lediglich Wichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof; volle Mündlichkeit in Civilsachen und Aburtheilung der wichtigeren in aus drei Richtern zusammengesetzten Civilkammern mit Vorbehalt der Appellation an mit fünf Richtern besetzte Appellationsenate, Oberappellation an den obersten hier, wie in Strassachen, mit sieben Richtern urtheilenden Gerichtshof. Wir sehen hier ein Bild vor uns, das dem sehr nahe kommt, welches sich in der neuen gemeinsamen deutschen Gesetzgebung des Jahres 1877 verwirklicht hat. Stabel durfte in den letzten Jahren seines Lebens mit lebhafter Befriedigung darauf zurückschauen, daß er im Jahre 1864 ein Werk geschaffen hatte, welches in seiner Gesamtanlage, sowie in vielen Einzelheiten ein Vorbild für die Reichs-Gesetzgebung wurde. Ihm war es beschieden, zweimal (1851 und 1864) die Justizverhältnisse Badens, und zwar selbständig (der badischen Gesetzgebung des Jahres 1879 war der Weg vorgezeichnet) zu ordnen. — Es nahten nun die trüben Zeiten des Krieges von 1866. Welche Stellung dabei das Gesamtministerium Badens, welches durch Austritt des Freiherrn von Roggenbach und Eintritt des Freiherrn von Edelsheim im Oktober 1865 eine Aenderung erlitten hatte, in seiner überwiegenden Mehrheit im Einklange mit der Volksvertretung einnahm, ist bekannt. Das Herz der Männer, die jener Mehrheit angehörten, schlug darum nicht minder warm für das große deutsche Vaterland. Ihr vorangegangenes und ihr späteres Leben hat dies bewiesen. — Die durch die Waffen erfolgte Entscheidung hatte die Folge, daß an die Stelle Stabels und der meisten seiner Kollegen im Rathe der Krone Männer traten, welche vor dem Kriege die Neutralität Badens befürwortet hatten. Mathy, zu Anfang Juli 1866 aus dem Gesamtministerium ausgeschieden, wurde zu Ende desselben Monats Präsident des Staatsministeriums, Finanzminister, auch mit der Leitung des Handelsministeriums betraut, von Freyhof Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Auswärtigen, Jolly Präsident des Ministeriums des Innern, auch mit der Führung des Justizministeriums beauftragt. Stabel und Lamey traten in Ruhestand. Ersterer wurde indessen zu Anfang des Jahres 1867 als Staatsminister der Justiz reaktivirt. — Der am 4. Februar 1868 erfolgte Tod Mathys brachte neue Veränderungen zu Tage. Jolly wurde zum Präsidenten des Staatsministeriums und zum Staatsminister des Innern ernannt, von Freyhof mit der provisorischen Leitung des Justizministeriums betraut, Stabel »auf unterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der Allerhöchsten besonderen Anerkennung der langjährigen, dem Staate geleisteten ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste« am 13. Februar in den Ruhestand versetzt. Stabels Rücktritt lag nahe, nachdem der weit jüngere Jolly zur ersten Stelle im Ministerrathe berufen worden war (Mathy war am 17. März 1807 geboren, also fast gleichen Alters mit Stabel; Beide waren Studiengenossen auf der Universität Heidelberg gewesen). — Sollen wir einen Blick auf die Geschäftshandhabung Seitens Stabels als Minister werfen, so können wir im Ganzen auf dasjenige verweisen, was wir oben über seine Thätigkeit als Präsident des obersten Gerichtshofes sagten. Gewissenhaftigkeit, Geradheit, Sicherheit, Bestimmtheit, zweckmäßige Kürze zeichneten den Minister, den Conseilspräsidenten aus, wie sie den Inhaber des höchsten Richterpostens

ausgezeichnet hatten. Als Redner, z. B. in den Kammern, trat er mit Würde und Einfachheit auf. Einem unnatürlichen Schwunge in der Rede huldigte er als Minister ebensowenig, wie als Anwalt. — Noch in den letzten Jahren seiner Stellung beim Oberhofgerichte hatte Stabel unter dem Titel: »Jahrbücher für badisches Recht. Als erweiterte Fortsetzung der oberhofgerichtlichen Jahrbücher« die Weiterführung der letzteren begonnen. Die Vollendung des ersten, in fünf Hefen erschienenen Bandes zog sich indessen theils in Folge von Schwierigkeiten, die sich durch Krankheit und Tod des bisherigen Verlegers ergaben, theils in Folge der Ueberhäufung Stabels mit Dienstgeschäften (man denke z. B. an die Justizorganisation von 1864) bis in das Jahr 1867 hinaus. Die Erweiterung der Zeitschrift war im Ganzen die schon beim letzten Bande der oberhofgerichtlichen Jahrbücher eingetretene. Es enthalten die »Jahrbücher für badisches Recht« wieder eine reiche Auswahl aus Stabels Feder geflossener interessanter Aufsätze, welche sich, an einzelne Rechtsfälle anknüpfend, durch geistreiche Behandlung des Stoffes, unter sachgemäßer eingehender Benützung der Literatur auszeichnen. Auf den ersten Seiten des Bandes finden wir eine wohl dem Jahre 1859 entstammende Beurtheilung der staatsrechtlichen Frage, ob die Regierung ohne Einholung ständischer Zustimmung die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz aussprechen durfte, wie sie im Jahre 1857 gethan (eine gewisse Aehnlichkeit dieser Frage mit der der Konvention mit Rom liegt zu Tage). Stabel verneinte die Frage. — »Nunmehr zur Ruhe gesetzt, habe ich mich wieder der treuesten Freundin des Lebens, der Wissenschaft, zugewendet, um wo möglich der juristischen Welt noch nützlich werden zu können.« So sagt Stabel im Vorworte zu einem, im Jahre 1869 zu Karlsruhe erschienenen Hefte, betitelt: »Akademische Vorträge über den Code Napoléon«, welches die einleitenden Lehren des französischen Civilrechts behandelt. Sein Vorhaben, der Wissenschaft zu dienen, führte er aus, wenn auch nicht dadurch, daß er die »akademischen Vorträge« fortsetzte, so doch, indem er seine vortrefflichen »Institutionen des französischen Civilrechts (Code Napoléon)«, ein größeres Werk, herausgab, welches im Jahre 1871 in Mannheim erschien. Wir charakterisiren dasselbe am besten, wenn wir das Vorwort hier wörtlich wiedergeben. Es lautet: »Des Staatsdienstes enthoben, aber den Müßiggang verachtend und das politische Gebiet absichtlich vermeidend, habe ich mich wieder ausschließlich der Rechtswissenschaft und dem Versuche zugewendet, durch Wiederaufnahme und Vollendung einer in früherer Zeit begonnenen Arbeit der juristischen Welt, insbesondere dem jüngeren Theile derselben, noch einen nützlichen Dienst zu leisten. Zwar ist die wissenschaftliche Bearbeitung des Code Napoléon überaus reich an Zahl, Umfang und Formen ihrer Werke, aber es scheint mir dennoch an einem Buche zu fehlen, welches genau den Zweck verfolgt, den ich bei meiner Arbeit vor Augen habe. Sie soll vorzugsweise dem deutschen Studirenden, welcher dem akademischen Bildungsgange gemäß von den gründlichen Vorträgen über das römische Recht, dem Vorbild aller Civilrechte, zum Studium des französischen mit kurz bemessener Zeit übergeht, als vermittelnde Einleitung in das letztere dienen. Das Bedürfniß einer solchen Einleitung habe ich nicht nur als mehrjähriger Rechtslehrer, sondern namentlich bei den zahlreichen Prüfungen, die ich theils als Präsident des obersten Gerichtshofes, theils als Justizminister zu leiten hatte, kennen gelernt. Zachariäs vortreffliches Werk stellt den Anfängern eine zu große Aufgabe und statt sie mit der Legalordnung des Gesetzbuches vertraut zu machen, wie es für die Praxis nöthig ist, werden sie derselben völlig entfremdet. Hier soll das Gesetzbuch die Stelle des Compendiums und die Erläuterung die Stelle des Kollegienheftes vertreten. Keineswegs aber soll der ganze Inhalt der Rechtsquelle buchstäblich reproduziert werden. Diesen Zweck verfolgend ist die Arbeit so geworden, wie sie ist, und nicht anders,

obgleich es mir oft recht schwer gefallen, das Ziel nicht zu überschreiten. Die badischen Zusätze und Abänderungen mußten schon deswegen einer besonderen Behandlung vorbehalten werden, weil die Gesetzgebung gleichzeitig damit beschäftigt war, in wichtigen Punkten zum Urtexte zurückzukehren. Es wäre mir ein Leichtes gewesen, den Umfang des Buches mit den gebräuchlichen Citaten und Anmerkungen zu verdoppeln, denn es bestehen der Citirwerke in Menge, allein gerade deshalb und in Rücksicht auf den Zweck der Arbeit hielt ich diese Ausstattung für unnöthig. Die zahlreichen Streitfragen sind übrigens in soweit berührt, als sie mit wichtigen Grundsätzen zusammenhängen, denn diese mußten natürlich in erster Reihe festgestellt werden. Vielleicht wird es auch manchem Praktiker, wie mir selbst, von Nutzen sein, statt nur den Präjudizien, einmal wieder den Prinzipien nachzuforschen. Karlsruhe, im Februar 1870.« Stabel hat sich — am Ende seiner vielseitigen Thätigkeit — in dem schönen Buche ein würdiges Denkmal gesetzt und damit die vollste Anerkennung der jüngeren und älteren Juristenwelt erworben. — In allen Tagen des Lebens bewährte Stabel als das natürlich ungekünstelte Ergebniß seiner hervorragenden Geistes Eigenschaften eine gewisse imponirende Haltung, eine gewisse Ueberlegenheit. Der hohe Ernst, der ihn stets begleitete, ließ den tiefen Denker, den Gelehrten, den Staatsmann erkennen. Wer Stabel in seinem Ernste dahinschreiten sah, mochte ihn für eine fast finstere, in sich gefehrte Natur halten; Ursache hievon war eine Schwäche der Sehkraft, welche ihn häufig seine Umgebung nicht erkennen ließ. Zur Dürsterkeit war er nicht geneigt. Gerne bewegte er sich heiter im Kreise seiner Familie, auch liebte er es zeitweise, in einem kleinen Kreise von Freunden, von Kollegen eine oder die andere Abendstunde von den Mühen des Tages auszuruhen. Traten die Pflichten der vielleicht hie und da ermüdenden Repräsentation an ihn heran, wie dies namentlich während der Jahre 1860 bis 1868 zu Karlsruhe der Fall war, so unterzog er sich bereitwillig denselben. — Die erwähnte Augenschwäche bildete sich nach und nach zu einem Augenleiden aus, welches ihm in den Jahren 1868 und 1869, gerade als er seine Institutionen schrieb, sehr lästig fiel. Im Anfange der 1870er Jahre war er in Folge grauen Staars fast ganz erblindet, wurde aber im April 1876 mit Glück operirt, so daß er wieder lesen und schreiben konnte; mußte sich jedoch im September 1879 einer zweiten, abermals glücklichen Operation unterziehen. Im Juli 1879 starb die Gemahlin Stabels, welcher Verlust ihn auf das Härteste traf. Nicht lange überlebte er die Lebensgefährtin. In den ersten Tagen des Februars 1880 befiel ihn in Folge einer Erkältung eine Lungenentzündung. Sie verlief anfänglich günstig. Doch hoben sich die Körperkräfte nicht mehr, während die Geisteskräfte völlig ungetrübt blieben. Trotz seiner schweren Krankheit, die er von Anfang an für tödtlich erachtete, deren Leiden er aber mit bewundernswerther Geduld und Seelenstärke trug, beschäftigte sich sein reger Geist stets noch mit den öffentlichen Angelegenheiten und nahm er insbesondere noch den höchsten Antheil an den wegen Beseitigung der Prüfung der Geistlichen in der Zweiten Kammer der Landstände gepflogenen Verhandlungen. Am 22. März 1880, Mittags 12 Uhr, starb er sanft, an Entkräftung, umgeben von den Seinigen, von denen er am Tage zuvor Abschied genommen hatte. — Stabels Verdienste fanden in hohem Maße die äußere Anerkennung der erhabenen Landesfürsten. Unter Großherzog Leopold erhielt er im Jahre 1844 als Professor das Ritterkreuz, im Jahre 1849 als Justiz-Ministerialpräsident das Kommandeurkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen; unter Großherzog Friedrich als Oberhofrichter im Jahre 1853 den Stern zu letzterer Dekoration, im Jahre 1856 das Großkreuz gedachten Ordens, im Jahre 1865 als Minister den Stern dieses Großkreuzes in Brillanten, am 13. Februar 1868 bei seiner Versetzung in den Ruhestand die Dekoration der goldenen Kette zum mehrerwähnten Großkreuze. Im Jahre 1877 wurde er

anlässlich des 25jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich in den erblichen Adelsstand erhoben. Auch die Krone Preußen ehrte seine Verdienste, indem ihm im Jahre 1849 die zweite, im Jahre 1861 die erste Klasse des Königlichen Ordens des Rothen Adlers verliehen wurde. (Literarische Beilage der »Karlsruher Zeitung« 1880 Nr. 41, 42.)

Karl Bernhard Stark.

Geboren zu Jena am 2. Oktober 1824, gehörte Stark von väterlicher Seite einer ärztlichen Gelehrtenfamilie an, welche mit der Geschichte der alten thüringischen Hochschule und des weimarischen Musenhofes eng verwachsen war. Sein Großvater, Johann Christian Stark (geb. 1753, gest. 1811), Geh. Hofrath und ordentl. Professor der Medizin, war der Leibarzt Karl Augusts und der Herzogin Amalie, der Arzt und Hausfreund Schillers. Dessen Sohn, Karl Wilhelm Stark, Geh. Hofrath und ordentl. Professor der Pathologie (geb. 1787, gest. 1845), der langjährige vertraute Leibarzt des Großherzogs Karl August, den er auf seinen Reisen und Feldzügen und auch zum Wiener Kongreß begleitete, war der Vater Karl Bernhards. Seine treffliche Mutter, deren Lebensbild er mit pietätvoller Hand selbst gezeichnet hat, war die Tochter des berühmten Rechtslehrers Christoph Martin, welcher von 1805—15 eine Zierde der Heidelberger Hochschule war, dann einem Rufe als Oberappellationsrath und Professor der Rechte nach Jena folgte. So erwuchs Bernhard Stark in einem Familienkreise, welcher sich ebenso durch hohe Geistesbildung, als einfach edle Familiensitte auszeichnete. Im Hause der Eltern und Großeltern empfing er früh die reichste Anregung. Im Martin'schen Hause herrschte das Interesse für alle politischen Fragen der Gegenwart, im Stark'schen Hause ein mehr innerlicher, auf religiöse und philosophische Dinge, sowie auf Naturbeobachtungen gerichteter Sinn vor. Der Vater, obgleich ein vielbeschäftigter Arzt, pflegte dabei alle geistigen Interessen mit seltener Allseitigkeit. Mit besonderer Vorliebe trieb er klassische Studien. In einem Freundeskränzchen las er jeden Winter griechische Philosophie und das neue Testament in der Ursprache. Aus dieser humanistischen Richtung des Vaters erklärt sich die früh ausgesprochene Hinneigung des Sohnes zum Studium des klassischen Alterthums. In einem Privat-Institute zu Jena, unter der Leitung des früh verstorbenen Professors Brzoska, legte er das erste Fundament seiner gründlichen griechischen Sprachkenntniß. Schon im zehnten Jahre las er die Odyssee, noch ehe er die Anfangsgründe des Lateinischen begonnen. Im Jahr 1838 bezog er das damals neuorganisirte Gymnasium Hildburghausen, welches unter der Leitung der trefflichen Direktoren Kießling und Stürenburg einen besonderen Aufschwung genommen hatte. Von dort kehrte er im Jahre 1842 nach Jena zurück, um sich dem Studium der klassischen Philologie zu widmen. Unter den akademischen Lehrern, die nachhaltigen Einfluß auf seine Entwicklung gewannen, nennen wir: in Jena Götting, in Leipzig G. Hermann und in Berlin Böckh, in dessen Hause Stark ein Jahr zuzubringen das Glück hatte und unter dessen Einfluß er sich für das Studium der antiken Kunst entschied. Gerne verweilte Stark, in die Vergangenheit zurückblickend, bei diesem Berliner Aufenthalt in Böckhs Hause. Unauslöschlich lebten in ihm die Eindrücke, die er im Umgang mit diesem Meister der Alterthumskunde empfangen hatte, und als schönste Aufgabe schwebte ihm vor, was er leider nicht mehr zur Ausführung bringen konnte, das Bild des Lebens und Schaffens dieses seines Lehrers zu entwerfen. Im Jahre 1845 hatte er mit einer tüchtigen Arbeit über Anacreon in Jena promovirt. Von 1846 auf 1847 lebte er, mit archäologischen Studien beschäftigt, in Jena, einen Kreis dankbarer Zuhörer in Privatvorlesungen über Kunstgeschichte um sich sammelnd. So wenig